

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/23\_2011

Lausanne, 21. Dezember 2011

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 12. Dezember 2011 (6B\_305/2011)**

### **Bundesgericht weist eine Beschwerde von zwei "Whistleblowerinnen" ab**

**Zwei Angestellte des Sozialdepartements der Stadt Zürich hatten im Jahr 2007 einem Zeitungsjournalisten Dokumente betreffend mehrere Sozialhilfeempfänger übergeben. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte sie wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses zu bedingt vollziehbaren Geldstrafen von je 20 Tagessätzen. Das Bundesgericht hat nun mit Urteil vom 12. Dezember 2011 die dagegen erhobene Beschwerde der beiden Frauen abgewiesen.**

Die Beschwerdeführerinnen anerkannten im Verfahren vor dem Bundesgericht, dass ihr Verhalten das Amtsgeheimnis verletzte. Ihrer Meinung nach hätten sie aber trotzdem nicht bestraft werden dürfen, da sie berechnete Interessen wahrgenommen hätten: Es sei ihnen darum gegangen, den Missbrauch im Bereich der Sozialhilfe zu bekämpfen und die ihres Erachtens unzureichenden Kontrollen zu verbessern. Ihre Anliegen seien departementsintern nicht gehört worden. Daher sei ihnen nur noch der Gang in die Öffentlichkeit übrig geblieben, zumal keine externe Stelle bestanden habe, wo sie ihre Anliegen erfolgreich hätten vorbringen können.

Das Bundesgericht hatte einzig zu prüfen, ob im konkreten Fall der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen gegeben ist. Dieser setzt nach der ständigen Rechtsprechung unter anderem voraus, dass die Tat zur Erreichung des Ziels notwendig und angemessen ist und den einzig möglichen Weg darstellt. Diese Voraussetzungen sind nach der Auffassung des Bundesgerichts im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zwar ist es unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerinnen nicht an die

Departementsvorsteherin wandten. Sie hätten aber vor dem Gang an die Öffentlichkeit departementsexterne Stellen ansprechen sollen, beispielsweise die Ombudsstelle, die Sozialbehörde oder die Geschäftsprüfungskommission. Ausserdem hatten die zuständigen Behörden schon vorher verschiedene Massnahmen eingeleitet, um Missbräuche im Bereich der Sozialhilfe besser zu bekämpfen, was die Beschwerdeführerinnen wussten. Wenn sie die Massnahmen als unzureichend erachteten, hätten sie die zuständigen Personen kontaktieren und über ihre eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen in der Praxis orientieren sollen.

Somit durften die Beschwerdeführerinnen nicht in guten Treuen annehmen, das angestrebte Ziel sei nur durch eine Preisgabe des Amtsgeheimnisses erreichbar. Weil es daher am aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen fehlt, ist ihre Verurteilung wegen Amtsgeheimnisverletzung nicht zu beanstanden.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 21. Dezember 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B\_305/2011 ins Suchfeld ein.